

# RS Vwgh 2020/10/20 Ra 2020/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

B-VG Art130 Abs3  
GEG §9 Abs2  
VwRallg

## Rechtssatz

Dass eine der Konstellationen vorliegt, bei denen das Verwaltungsgericht eigenständig Ermessen üben darf (siehe hierzu Zorn, Leitentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZVG 2017, 34 (40 f)), vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Die Revision legt nicht dar, dass der Verwaltungsbehörde in Anwendung des § 9 Abs. 2 GEG ein Ermessensmissbrauch bzw. eine Ermessensüberschreitung anzulasten wäre, sondern rügt nur eine ihrer Ansicht nach unrichtige Gewichtung der relevanten Ermessensgesichtspunkte.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160123.L01

## Im RIS seit

21.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)